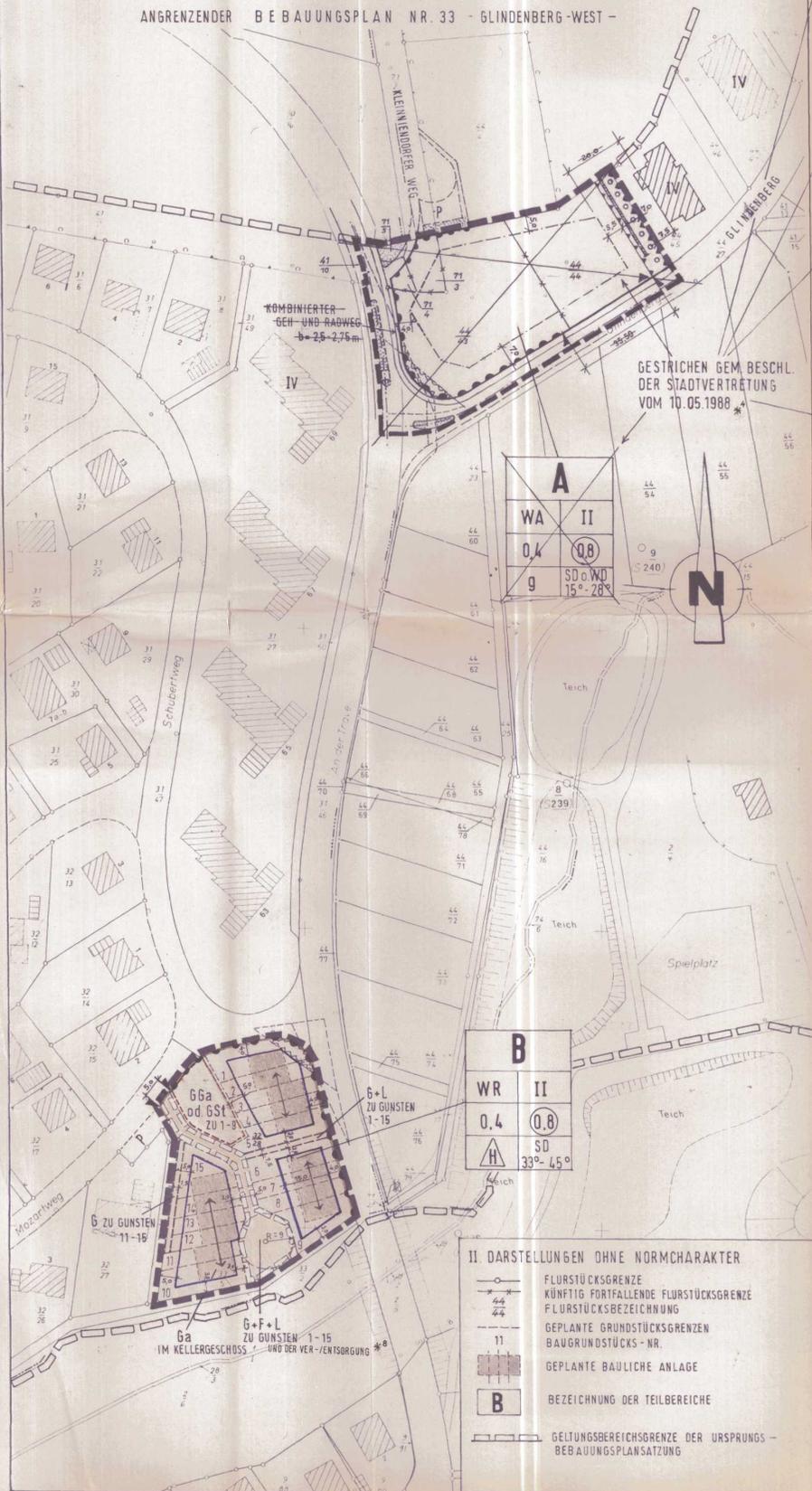


TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO 1977 / 1986
MASSTAB 1:1000

ANGRENZENDER BEBAUUNGSPLAN NR. 33 - GLINDENBERG-WEST -



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN:		
WR	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) 1. BauGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1. BauGB
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 20 BauNVO
0.4 (0.8)	GRUNDFLÄCHENZAHLE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	§ 6 18 u. 19 BauNVO
g	BAUWEISE, BAUGRENZEN GEHÖRIGES BAUWEISE	§ 9 (1) 2. BauGB
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 (1+2) BauNVO *5
g	BAUGRENZE	§ 22 (2) BauNVO
g	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 23 (3) BauNVO
SD WD	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - HAUPTFIRSTRICHTUNG SATTELDACH WALMBACH DACHNEIGUNG	§ 23 (1) BauNVO
33°-45°		§ 82 LBO
g	ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN VERKEHRSLÄCHEN STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9 (1) 11. BauGB
g	AUS- BZW. EINFAHRT	
g	EIN- UND AUSFAHRTSBEREICH	
g	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	
g	FLÄCHE FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S.D. DUNDBESTIMMUNGSCHUTZGESETZES MIT ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR NICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER UND MIT SCHALLSCHUTZWAND	§ 41 (1) 2 u. 25 a. BauGB *7
g	SONSTIGE PLANZEICHEN	
g	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 4. BauGB
g	GARAGEN	
g	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	
g	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
g	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (BEI SCHMALEN FLÄCHEN)	§ 9 (1) 21. BauGB
g	G+ F+ L ZU GUNSTEN ... G= GEHRECHT, F=FAHRRECHT, L=LEITUNGSRECHT / ANGABE DES(R) BEGÜNSTIGTEN	
g	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BauGB
g	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (SICHTREIECK)	§ 9 (1) 10. BauGB

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 31.05.1987, DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER IN SEEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN AM 26.05.1987, ERFOLGT
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 23.06.1987 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 25.06.1987 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 31.07.1988 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES - 4. ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES - 4. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 01.02.1988 BIS 01.03.1988 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.01.1988 IN DER (N) SEEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHR. ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IN DEN VERFAHRENSVERMERKEN 1-5 WIRD HIEMIT BESCHWIGEN.
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31.11.88 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN PLANUNG WERDEN ÖFFENTLICH BESCHWIGEN
BAD SEEBERGER, DEN 26.02.1990
- DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 10.05.1988 ENTSCHEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES - 4. ÄNDERUNG IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HAT DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, IN DER ZEIT VOM 01.02.1988 BIS 01.03.1988 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 21.01.1988 IN DER (N) SEEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 2 IVM § 19 (1) SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRUNDSTÜCKS - NR.
- GEPLANTE BAULICHE ANLAGE
- BEZEICHNUNG DER TEILBEREICHE
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER URSPRUNGS - BEBAUUNGSPLANSATZUNG

SATZUNG
DER STADT BAD SEEBERGER
ÜBER DIE
4. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 25

FÜR DAS GEBIET GLINDENKOPPEL - TEILBEREICHE ÖSTLICH DER STRASSE „AN DER TRAVE“ NÖRDLICH DER STRASSE „GLINDENBERG“ UND WESTLICH DER STRASSE „AN DER TRAVE“ SÜDLICH DER STRASSEN „SCHUBERTWEG / MOZARTWEG“

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL. - H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10.05.1988 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO DURCH DEN LANDRAT DES KREISES SEEBERGER FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 FÜR DAS GEBIET GLINDENKOPPEL - TEILBEREICHE ÖSTLICH DER STRASSE „AN DER TRAVE“ NÖRDLICH DER STRASSE „GLINDENBERG“ UND WESTLICH DER STRASSE „AN DER TRAVE“ SÜDLICH DER STRASSEN „SCHUBERTWEG / MOZARTWEG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL B - TEXT

- AUF DEN FLURSTÜCKEN 44/42 UND 44/44 DER FLUR L GEMARKUNG KLEIN NIENDORF - (TEILBEREICH A) - IST DIE ERRICHTUNG VON TIEFGARAGEN ZULÄSSIG - gestr. gem. Beschl. v. 10.5.88
- DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAUNVO UND JEDLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 M HÖHE ÜBER STRASSENBEREICHEN DAUERND FREIZUHALTEN.



- DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.05.1988 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS VOM 10.05.1988 GEBILLIGT. DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IN DEN VERFAHRENSVERMERKEN 7+9 WIRD HIEMIT BESCHWIGEN.
BAD SEEBERGER, DEN 26.02.1990
- DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BAUGB AM 26.02.1990 DEM LANDRAT DES KREISES SEEBERGER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.05.1990 NACH § 12 (1) IV LBO ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOUDEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
BAD SEEBERGER, DEN 20.11.1990
- DIE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIEMIT AUSGEFÜRGT. DIE STRICHUNGEN / WÄCHTAGE *7 WERDEN HIEMIT BELAUBT.
BAD SEEBERGER, DEN 20.11.1990
- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN - 4. ÄNDERUNG, DIE GENEHMIGUNG GEM. § 82 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHENEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 21.11.1990 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.11.1990, IN KRAFT GETRETEN.
BAD SEEBERGER, DEN 23.11.1990